

Stellungnahme der Beauftragten der Bundesländer für die Belange behinderter Menschen im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf der Änderung der Musterbauordnung (MBO) und zur Änderung der Musterbeherbergungsstättenverordnung (MBeVO)

Im Dezember 2008 haben Bundestag und Bundesrat dem „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ zugestimmt.

Das Ratifizierungsgesetz wurde noch im Dezember 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 01.01.2009 in Kraft getreten (Art. 2 Abs. 1 des Ratifizierungsgesetzes). Das Übereinkommen (nachfolgend: UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) selbst ist im Frühjahr 2009 in Kraft getreten. Es basiert auf den zentralen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und konkretisiert die dort verankerten Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Das Übereinkommen verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte.

Mit der Ratifizierung der UN-BRK erlangen die in ihr enthaltenen Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens für die Bundesrepublik Deutschland Verbindlichkeit. Dies folgt aus Art. 43 und 45 der UN-BRK.

Dies bedeutet, dass die Gesetzgebung des Bundes und der Länder so auszurichten ist, dass die in der UN-BRK geregelten Rechte verwirklicht und in nationale Regelungen umgesetzt werden müssen, um innerstaatliche Geltung zu erlangen.

Die Pflicht zur Umsetzung der Regelungen des UN-Übereinkommens in innerstaatliches Recht richtet sich nach der allgemeinen Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Hiernach sind die Länder für die Gesetzgebung im Bereich des Baurechts und damit auch für die Transformation der entsprechenden Regelungen der UN-BRK in nationales Recht zuständig.

Nach Art. 1 Satz 2 UN-BRK zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Dies bedeutet, dass Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch verschiedenste Barrieren an einer vollen wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert werden können. Barrieren wirken also diskriminierend.

Gemäß Art. 2 UN-BRK umfasst der Begriff der Diskriminierung auch die Versagung angemessener Vorkehrungen. Dies gilt auch für die Beseitigung baulicher Barrieren.

Art. 9 UN-BRK enthält umfassende Regelungen zur Barrierefreiheit und Zugänglichkeit; in Abs. 1 heißt es u.a. wie folgt:

„Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten; ...“

Bereits mit Schreiben vom 6. Juni 2011 waren die Beauftragten der Bundesländer für die Belange behinderter Menschen an den Vorsitzenden der Bauministerkonferenz herangetreten und haben unter Hinweis auf die bei ihrem 41. Treffen am 31. Mai/1. Juni 2011 verabschiedete „Dresdner Erklärung zur Verbindlichkeit der Barrierefreiheit in bauordnungsrechtlichen Vorschriften“ mit konkreten Vorschlägen untersetzt gefordert, der Verpflichtung aus Art. 9 der UN-BRK zur Barrierefreiheit in der Musterbauordnung und den Bauordnungen der Länder nachzukommen. Barrierefreiheit ist eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Unter den Bedingungen der UN-BRK darf die Verwirklichung des Menschenrechts auf Teilhabe nicht weiter an unzugänglichen baulichen Voraussetzungen scheitern. Unzugänglichkeit und unzureichende Nutzbarkeit von baulichen Anlagen schließt auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung immer mehr Menschen von der gesellschaftlichen Teilhabe aus.

Mangelnde Barrierefreiheit gefährdet die Selbstbestimmung und Selbstversorgung ganzer Bevölkerungsgruppen und muss als besonders gravierender und dauerhafter gesellschaftlicher Diskriminierungsbestand gewertet werden.

Der vorliegende Entwurf der Fachkommission Bauaufsicht orientiert sich nicht in ausreichendem Maße an der beschriebenen Problemlage und stellt sich damit nicht der Verpflichtung einer Anpassung der Musterbauordnung (MBO) an die UN-BRK. Dies zeigt sich sowohl bei der fehlenden Regelung der Kontrollfunktion des Staates für die Einhaltung des Bauordnungsrechts als auch bei der inhaltlichen Ausgestaltung der maßgeblichen Regelungen.

Der menschenrechtliche Teilhabeanspruch der UN-BRK muss Richtschnur für die Novellierung der MBO sein, weil, wie die Erfahrungen aus der Praxis belegen, dieser Teilhabeanspruch letztlich nur durch die Verbindlichkeit bauordnungsrechtlicher Regelungen durchgesetzt werden kann. Erst damit wird im Zweifel Menschen mit Behinderungen der Zugang zu baupolizeilich hinsichtlich des Brandschutzes, der Statik und der Energetik geprüften baulichen Anlagen ermöglicht.

Eine Systemwidrigkeit dieses Ansatzes wird gerade im Lichte der UN-BRK nicht gesehen. Auch mit Blick auf die Historie ist nicht zu übersehen, dass die Schutzfunktion des Baupolizeirechts von Anfang an auch sozialen und gesundheitlichen Zielen gedient hat. Im Interesse der Gesundheit insbesondere der Stadtbevölkerung wurde bereits im 19. Jahrhundert zum Beispiel das baupolizeiliche Verbot niedriger Zimmerdecken vollzogen.

Umfang und Qualität baulicher Barrierefreiheit muss sich heute auch und gerade von den Anforderungen der demografischen Entwicklung leiten lassen.

Der Bestand nicht barrierefreier Gebäude kann nicht in wesentlichem Umfang durch barrierefreie Neubauten kompensiert werden. Von daher besteht eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben darin, den Bestand an Gebäuden und Einrichtungen nachträglich barrierefrei zugänglich zu machen.

Es wird daher ausdrücklich begrüßt, dass die Beauftragten der Bundesländer für die Belange behinderter Menschen im Kreis der Anhörungsadressaten berücksichtigt worden sind.

Vor dem einleitend dargestellten Hintergrund, gleichsam als Begründung dienend, sind die im Folgenden gemachten Ausführungen (Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen der MBO, der Vorschlag weiterer erforderlicher Änderungen sowie die dargestellten Anforderungen an die technischen Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 der MBO) zu betrachten.

Zu den einzelnen Änderungsentwürfen wird wie folgt Stellung genommen:

§ 2 Abs. 4 Ziffer 3 MBO-Entwurf

Die Herausnahme von Garagen sollte nicht erfolgen.

§ 2 Abs. 4 Ziffer 9 MBO-Entwurf

Der 2. Halbsatz der Ziffer 9 mit den lit. a), b) und c) sollte gestrichen werden.

Begründung:

Da außer bei Sonderbauten keine inhaltliche Prüfung der Bauvorlagen erfolgt, ist es von maßgeblicher Bedeutung, ob ein Bauvorhaben als Sonderbau eingestuft wird oder nicht.

Mit der Kopplung der Einordnung als Sonderbauten an eine bestimmte Personenzahl bzw. an einen bestimmten Personenkreis besteht die Gefahr, dass eine große Zahl von Vorhaben für Menschen mit Behinderungen unter die Genehmigungsfreistellung fallen. Für Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderungen darf es keine Ausnahmen vom Status des Sonderbaus geben, um Standards im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu gewährleisten, die in der Realität auch tatsächlich zu einer umfassenden Barrierefreiheit im Sinne der UN-BRK führen. Da es hier nicht nur um Barrierefreiheit, sondern auch um die Kontrolle der Brandschutzbestimmungen und der Statik in besonderen Pflege- und Behinderteneinrichtungen geht, ist eine Beschränkung auf größere Einrichtungen schon aus Sicherheitsgründen nicht akzeptabel.

Schon wegen des Mangels an barrierefrei zugänglichen Garagen ist die Herausnahme dieser aus dem Katalog der Sonderbauten abzulehnen.

§ 2 Abs. 9 MBO-Entwurf

Für Abs. 9 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“

Begründung:

Die Aufnahme der Definition des Begriffs „Barrierefreiheit“ nach § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) in § 2 Abs. 9 MBO ist zu begrüßen. Allerdings wird insbesondere im Hinblick auf die Belange von Menschen mit Sehbehinderungen vorgeschlagen, die Auffindbarkeit der baulichen Anlage in die Definition aufzunehmen.

§ 39 Abs. 4 MBO-Entwurf

Für Satz 3 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.“

Begründung:

Die Regelung dient der Umsetzung einer umfassenden Barrierefreiheit und berücksichtigt ausdrücklich die besonderen Belange blinder und sehbehinderter Menschen.

Der bisherige Satz 4 sollte beibehalten werden (siehe Begründung zum bisherigen § 50 Abs. 3).

§ 50 Abs. 1 MBO-Entwurf

Wünschenswert wäre in Satz 1 eine Festlegung der Anzahl der zu schaffenden barrierefreien Wohnungen, wenn diese in verschiedenen Geschossen untergebracht sind.

Es wird folgende Fassung für Satz 2 vorgeschlagen:

„In diesen und in den nach § 39 Abs. 4 barrierefrei erreichbaren Wohnungen müssen die Flure, Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie Balkone, Freisitze und Wintergärten und sonstige Nutzräume barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. § 39 Abs. 4 bleibt unberührt.“

Begründung:

Die Erweiterung um Flure und Balkone, Freisitze bzw. Wintergärten sowie sonstigen Nutzräume (z. B. Vorratsraum) ist erforderlich, weil nur dadurch die uneingeschränkte Benutzbarkeit der Wohnung gewährleistet wird.

Die Einbeziehung der Wohnungen, die aufgrund der Regelung des § 39 Abs. 4 barrierefrei erreichbar sind, erhöht die Zahl der Wohnungen, für die Barrierefreiheit verlangt wird.

Diese Regelung entspräche dem bewährten § 50 Abs. 1 BremLBO und ist aufgrund des demografischen Wandels gerechtfertigt.

Zur uneingeschränkten Nutzbarkeit dieser Wohnungen mit Rollstühlen ist ergänzend das Folgende anzumerken:

Die Verwendung des Begriffs „barrierefrei“ im Zusammenhang mit dem Gebäudetyp Wohnung bedeutet im Sinne der DIN 18040 Teil 2 nur verminderte Anforderungen an die Bewegungsflächen, die eine Rollstuhlnutzung insbesondere im häuslichen Bereich nicht zulassen.

Die DIN 18040 Teil 2 definiert im § 1 „Anwendungsbereich“, dass dies für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Wohnungen gilt.

Die Anforderungen an die Infrastruktur der Gebäude mit Wohnungen berücksichtigen grundsätzlich auch die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl. Innerhalb der Wohnungen wird unterschieden zwischen

- barrierefrei nutzbare Wohnungen und
- barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen.

Im Entwurf der MBO fehlt der entscheidende Verweis auf die Herstellung von rollstuhlgerechten Wohnungen bzw. im Sinne der DIN 18040 Teil 2 „Wohnungen für die uneingeschränkte Rollstuhlnutzung“. Gerade rollstuhlgerechte Wohnungen fehlen in der Praxis und sollten hier bauordnungsrechtlich gefordert werden. Eine Quotierung für die Herstellung von rollstuhlgerechten Wohnungen ist daher unabdingbar.

§ 50 Abs. 2 MBO-Entwurf

Für Satz 1 wird erweiternd folgende Fassung vorgeschlagen:

„Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, sowie Arbeitsstätten müssen barrierefrei sein.“

Begründung:

Durch die Regelung werden auch Arbeitsstätten in die Verpflichtung zur baulichen Herstellung von Barrierefreiheit einbezogen.

Damit dient die Regelung der Umsetzung des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 lit. a) UN-BRK, wonach die Vertragsstaaten auch Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit bei Arbeitsstätten zu ergreifen haben.

Die ausschließliche Erweiterung auf die Gruppe der Benutzer führt eher zu einer Abrundung

und Verfestigung der Beschränkung der Barrierefreiheit auf Teilbereiche von baulichen Anlagen und dient damit in erster Linie nur der Beilegung z. B. der Streitfrage, ob Schüler oder Studenten als Besucher oder als Nutzer von Schulen und Hochschulen anzusehen sind. Aus hiesiger Sicht ist daher eine umfassende Barrierefreiheit der baulichen Anlage in Ihrer Gesamtheit zu verlangen

Des Weiteren wird die ersatzlose Streichung von Satz 3 vorgeschlagen.

Begründung:

Der Begründung des MBO-Entwurfs zufolge regelt diese Bestimmung, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit auf den für die zweckentsprechende Nutzung tatsächlich erforderlichen Umfang beschränkt sein dürfen. Dies soll nach der Begründung dann in Betracht kommen, wenn mehrere gleichartige Räume und Anlagen wie Gastplätze in Gaststätten oder Besucherplätze in Versammlungsstätten zur Verfügung stehen. Die im Entwurf vorgesehene Regelung stellt damit eine Einschränkung der Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit dar, die mit dem Ziel einer umfassenden Barrierefreiheit im Sinne der UN-BRK nicht vereinbar ist. Deshalb ist diese im Entwurf vorgeschlagene Bestimmung ersatzlos zu streichen.

In Satz 4 MBO-Entwurf sollte eine Mindestanzahl an barrierefreien Toilettenräumen und Stellplätzen formuliert werden. Hinsichtlich der Toilettenräume wird vorgeschlagen, dass in jedem öffentlich zugänglichen Gebäude mindestens zwei barrierefreie Toiletten vorhanden sein müssen. Bei Versammlungsstätten je 10 Rollstuhlfahrerplätze eine barrierefreie Toilette, vgl. § 12 Abs. 2 MVStättVO.

Für Stellplätze sollte gelten, dass mindestens 1% der Stellplätze für behinderte Menschen eingerichtet werden; bei Versammlungsstätten muss die Anzahl der Besucherstellplätze für Menschen mit Behinderungen der für diesen Personenkreis vorgesehenen Anzahl der Besucherplätze entsprechen. Im Hinblick auf die bereits beschriebene umfassende Barrierefreiheit ist in Satz 4 auf den Passus „für Besucher und Benutzer“ zu verzichten. Ferner sind Bestimmungen zur Lage der Stellplätze zu treffen, um eine umfassende Barrierefreiheit tatsächlich zu gewährleisten. Dafür ist folgender Satz anzufügen: „Stellplätze müssen von den öffentlichen Straßen aus auf kurzem Wege zu erreichen und verkehrssicher sein.“

Zur ersatzlosen Streichung des bisherigen § 50 Abs. 3 MBO wird wie folgt Stellung genommen:

Der bisherige Absatz 3 darf nicht entfallen, da tatsächlich die Rollstuhlzugänglichkeit die umfänglichsten und nachhaltigsten Vorkehrungen hinsichtlich der Gebäudestruktur erfordert und das ungewisse Schicksal der DIN 18040 hinsichtlich Umfang und Verbindlichkeit als Technischer Baubestimmung und die immer wieder erschreckende Unkenntnis auch eingeführter Technischer Baubestimmungen bei den Entwurfsverfassern nicht dazu verführen darf, den positiven Signalcharakter und den Informationswert eindeutiger Vorgaben zur Barrierefreiheit in der MBO selbst aufzugeben.

Die bisherige Formulierung in Absatz 3 bedarf allerdings einer Präzisierung hinsichtlich des Eingangs der baulichen Anlage. Die diskriminierungsfreie Nutzung eines öffentlich zugänglichen Gebäudes erfordert zwingend die barrierefreie Gestaltung des Hauptzugangs. Insofern versteht sich die Beibehaltung des Abs. 3 auch als eine Art Besitzstandssicherung für die Belange von Rollstuhlbenutzern. Die ebenfalls wünschenswerte Aufnahme detaillierter Vorgaben zu Gunsten von Menschen mit Sinnesbehinderungen bedarf deshalb einer besonderen Beachtung bei der Einführung der DIN 18040 als Technische Baubestimmung.

§ 50 Abs. 3 MBO-Entwurf

Für Absatz 3 MBO-Entwurf (bei Beibehaltung des bisherigen Abs. 3 für Abs. 4 MBO-Entwurf) wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 und Erleichterungen nach § 51 Satz 3 Nr. 16 können nur bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Bauten zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder wegen vorhandener ungünstiger Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Die Abweichung gilt nur für die den Mehraufwand auslösende Anforderung. Bei Neubauten sowie bei Nutzungsänderungen sind Abweichungen nicht zulässig.“

Begründung:

Nach der vorgeschlagenen Regelung kann von der Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit unter den genannten Voraussetzungen wegen eines unverhältnismäßigen Mehraufwandes nur noch bei einer wesentlichen Änderung bestehender baulicher Anlagen, nicht aber bei Neubauten oder Nutzungsänderungen abgewichen werden.

Für Nutzungsänderungen und Neubauten gilt gleichermaßen, dass – bezogen auf den Zweck der baulichen Anlage – die öffentliche Zugänglichkeit zwingend auch die Herstellung der Barrierefreiheit erfordert. Technische Probleme können beim erreichten Stand der Technik dabei allenfalls bei Nutzungsänderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen auftreten. Dabei ist allerdings im Interesse der gesellschaftlichen Teilhabe und der Selbstbestimmung und Selbstversorgung von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen, dass es für öffentlich zugängliche Einrichtungen geeignete und ungeeignete Bestandsbauten gibt und es nicht zu akzeptieren ist, dass der Bestand von für Menschen mit Behinderung unzugänglichen sogenannten öffentlich zugänglichen Einrichtungen durch Nutzungsänderungen von ungeeigneten Bestandsbauten noch erhöht wird.

Zudem ist das Ausschlusskriterium „Aufzug“ ersatzlos zu streichen, da genau dieses Kriterium in der Praxis häufig greift, sobald im Erdgeschoss keine Wohnnutzung geplant ist oder das öffentlich zugängliche Gebäude kein Sonderbau nach § 2 Abs. 4 MBO ist.

Des Weiteren fehlt eine Quantifizierung des „unverhältnismäßigen Mehraufwands“. Hier sollte als Minimalanforderung ein Prüfinstrumentarium (z. B. bautechnischer Nachweis) eingeführt werden, der die „Unverhältnismäßigkeit“ und den „Mehraufwand“ bewerten kann.

Insgesamt wird damit der rechtlichen Wertung der UN-BRK Rechnung getragen, wonach die Errichtung und Aufrechterhaltung baulicher Barrieren eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung sind; außerdem unterstützt die vorgeschlagene Regelung das Ziel einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit, dass insbesondere auch in Art. 9 UN-BRK zum Ausdruck kommt.

§ 11 MBeVO-Entwurf

Es wird erstmals geregelt, dass in Beherbergungsstätten je angefangenen 30 Gastbetten mindestens ein Beherbergungsraum einschließlich der zugehörigen Sanitärräume barrierefrei sein muss. Mit dieser Regelung wird ein erster Schritt unternommen, dem zukünftig vermutlich deutlich steigenden Bedarf an derartigen barrierefreien Räumen Rechnung zu tragen.

Im Hinblick auf das eingangs dieser Stellungnahme dargestellte Erfordernis der Umsetzung der UN-BRK werden folgende weitere Änderungen der MBO für zwingend erforderlich gehalten:

Ergänzung von § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 MBO

Abs. 1: „Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die allgemeine Nutzbarkeit für alle Menschen gewährleistet und die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.“

Abs. 3 Satz 3: „Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung im gleichen Maße die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 nachweisbar erfüllt werden; § 17 Abs. 3 und § 21 bleiben unberührt.“

Begründung:

Damit wäre hilfsweise ein Ersatz für das fehlende Schutzziel „Barrierefreiheit“ im Rahmen der „Allgemeine(n) Anforderungen an die Bauausführung“ ab § 11 formuliert.

Streichung von § 39 Abs. 4 Satz 4 MBO

Begründung:

Satz 4 konterkariert die Barrierefreiheit. Eine alternde Gesellschaft ist in besonderer Weise darauf angewiesen, Barrieren abzubauen bzw. zu vermeiden, auch wenn dies auf besondere Schwierigkeiten stößt. Fehlende Haltestellen insbesondere im Erd- und Kellergeschoss bedeuten für alte und behinderte Menschen in der Regel, dass das Haus nicht barrierefrei ist. Aufzüge auf allen Etagen sind für ältere, mobilitätseingeschränkte Menschen wichtig. Sie ermöglichen ihnen auch bei Gebrechlichkeit selbständig wohnen zu können.

Einfügung eines neuen § 50a MBO

„Barrieren in baulichen Anlagen sowie in Arbeitsstätten müssen vom Eigentümer beseitigt werden, soweit dies leicht erreichbar ist.“

Begründung:

Diese Regelung dient der Umsetzung der Anforderung des Art. 9 UN-BRK, wonach die Vertragsstaaten auch Maßnahmen zur Feststellung und Beseitigung bestehender Zugangshindernisse und –barrieren zu ergreifen haben.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht inhaltlich der Bestimmung des § 302 des „Americans with Disabilities Act“ (ADA) der USA. Sie hat Berichten aus den USA zufolge dazu geführt, dass insbesondere einfachere Zugangsbarrieren wie z.B. eine Stufe zu einem Geschäftslokal beseitigt worden sind.

Dem wirtschaftlichen Interesse und dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes wird in der Regelung dadurch Rechnung getragen, dass vom Eigentümer die Beseitigung von Barrieren nur verlangt wird, „soweit dies leicht erreichbar ist.“

Den Bestandsschutz für Eigentümer von Gebäuden einzuschränken, ist dem deutschen Rechtssystem auch nicht völlig fremd, wie z.B. § 10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) zeigt.

Erweiterung von § 51 Abs. 1 MBO um einen Satz 4

„Hinsichtlich Ziffer 16 sind Erleichterungen verfahrensmäßig wie Abweichungen nach § 67 zu behandeln.“

Begründung:

Die in § 51 (Sonderbauten) geregelten Erleichterungen bei der Herstellung der barrierefreien Nutzbarkeit bedürfen der verfahrensmäßigen Angleichung an die Abweichungen gemäß § 67.

Änderung und Ergänzung von § 66 MBO-Entwurf

§ 66 Abs. 1 1. Halbsatz der MBO erhält folgende Fassung:

„Die Einhaltung an die Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz sowie die Barrierefreiheit ist nach näherer Maßgabe aufgrund der Verordnung nach § 85 Abs. 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); ...“

An § 66 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Der Barrierefreiheitsnachweis im Sinne des § 50 muss durch einen Sachverständigen für barrierefreies Bauen erbracht werden.“

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5, ein neuer Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5,

2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 3
geregelter Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei Gebäuden der Gebäudeklassen
1 bis 3,

3. Sonderbauten

muss der Nachweis der baulichen Barrierefreiheit bauaufsichtlich geprüft bzw. durch einen
Prüfsachverständigen für bauliche Barrierefreiheit bescheinigt sein.“

Begründung:

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen einer besseren Rechtsdurchsetzung der Bestimmungen zur Barrierefreiheit, indem ein Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zur Herstellung von Barrierefreiheit verlangt wird.

Änderung von § 81 MBO

Als Folgeänderung zur Einführung eines neuen Abs. 4 in § 66 ist § 81 Abs. 1 Satz 1 MBO um folgende Ziffer 3. zu ergänzen:

„3. nach § 66 Abs. 4 hinsichtlich des von [ihr bauaufsichtlich geprüften/ihm bescheinigten]
Nachweises der baulichen Barrierefreiheit.“

Ergänzung von § 84 MBO

§ 84 Abs. 1 Satz 1 MBO wird um folgende Ziffer 12 ergänzt:

„12. den Vorschriften dieses Gesetzes über die barrierefreie bauliche Gestaltung in § 39
Abs. 4, § 50 und § 50a zuwider handelt.“

Begründung:

Diese Regelung verdeutlicht, dass auch ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit eine Ordnungswidrigkeit ist und mit einem Bußgeld belegt werden kann.

Anforderungen an die technischen Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 der MBO

Das Treffen geeigneter Maßnahmen, welches nach Art. 9 Abs. 2 UN-BRK den Vertragsstaaten auferlegt ist, verdeutlicht, dass barrierefreies Bauen in einem umfassenden Sinn zu verstehen ist und hierbei nicht nur die Belange von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, sondern auch von Personen mit sogenannten geistigen, seelischen und Sinnesbehinderungen zu berücksichtigen sind.

Deshalb sind die bereits bestehenden oder kurz vor ihrer Veröffentlichung stehenden neueren DIN-Normen wie die DIN 18040-1 und 18040-2, die DIN 32975 über visuelle Informationen zur Nutzung des öffentlichen Raums sowie weitere DIN, die Stand der Technik sind und der Herstellung der Barrierefreiheit dienen, umfassend in die technischen Baubestimmungen nach der MBO bzw. den Landesbauordnungen einzubeziehen.

Außerdem sind noch allgemeingültige Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit sogenannten geistigen und seelischen Beeinträchtigungen zu entwickeln, die diesem Personenkreis eine barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzung baulicher Anlagen ermöglichen. Es wäre zu begrüßen, wenn die Bauministerkonferenz dies unterstützen würde.



Stephan Pöhler
Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Dresden, 7. September 2011

in der Eigenschaft als
Sprecher der Länderbeauftragten